

P.P. CH-8866
Ziegelbrücke

A-PRIORITY DIE POST 

Kuros Biosciences AG

Wagistrasse 25
8952 Schlieren
Schweiz
T: +41 44 733 47 47, info@kurosbio.com
www.kurosbio.ch



**Einberufung der 25. ordentlichen Generalversammlung der
Kuros Biosciences AG am 8. Mai 2023 um 11:00 Uhr (Türöffnung um 10:30
Uhr)**

Ort: JED Events, Raum: Offset
Zürcherstrasse 39E, 8952 Schlieren (Zürich)

Sehr geehrte Aktionärin
Sehr geehrter Aktionär

Gerne laden wir Sie zur 25. ordentlichen Generalversammlung der Kuros Biosciences AG ein. Diese findet am 8. Mai 2023 um 11:00 Uhr (Türöffnung um 10:30 Uhr) bei der JED Events, Raum: Offset, Zürcherstrasse 39E, 8952 Schlieren (Zürich/Schweiz) statt, gefolgt von einem Apéro, zu welchem Sie herzlich eingeladen sind.

Zusammen mit dieser Einladung erhalten Sie folgende Dokumente:

- 1 Diese Einladung mit den Traktanden
- 2 Antwortformular
- 3 Zutritts- und Abstimmungskarte
- 4 Erläuternde Broschüre betreffend die Revision der Statuten

Wir bitten Sie, das unterzeichnete Antwortformular mit dem beigelegten frankierten Couvert an Kuros Biosciences AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Postfach, 8866 Ziegelbrücke vor dem 5. Mai 2023 zu retournieren, selbst wenn die Zutritts- und Stimmkarte dieser Einladung schon beigelegt ist.

Der Geschäftsbericht ist auf unserer Webseite www.kurosbio.com verfügbar. Falls Sie einen Ausdruck oder eine elektronische Fassung wünschen, bitten wir Sie, uns unter info@kurosbio.com zu kontaktieren.

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung für das Jahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung der Kuros Biosciences AG für das Jahr 2022 und die Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Jahr 2022 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den Reinverlust des Jahres 2022 in der Höhe von CHF 1'029'367.10 zusammen mit dem vorgetragenen Verlust von CHF 86'408'681.77 mit den gesetzlichen Reserven in der Höhe von CHF 50'168'168.60 zu verrechnen und den resultierenden Verlustvortrag in der Höhe von CHF 37'269'880.27 auf die neue Rechnung vorzutragen.

4. Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Clemens van Blitterswijk als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrates sowie die Wiederwahl von Joost de Bruijn, Scott P. Bruder und Oliver Walker als Mitglieder des Verwaltungsrates je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

4.a Wiederwahl von Clemens van Blitterswijk als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrates

4.b Wiederwahl von Joost de Bruijn als Mitglied des Verwaltungsrates

4.c Wiederwahl von Scott P. Bruder als Mitglied des Verwaltungsrates

4.d Wiederwahl von Oliver Walker als Mitglied des Verwaltungsrates

Leanna Caron stellt sich nicht zur Wiederwahl.

5. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als Revisionsstelle für eine einjährige Amtszeit wiederzuwählen.

6. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Einzelabstimmungen über die leistungsunabhängigen und variablen Vergütungselemente des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durchzuführen:

6.a Abstimmung über die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag von CHF 500'000.00 als Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen; die Begleichung kann alternativ auch in Form von Restricted Stock Units erfolgen.

6.b Abstimmung über die leistungsunabhängige Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum 30. Juni 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre einen Maximalbetrag von CHF 1'700'000.00 (Entschädigung in bar plus Sozialleistungen) für die gesamte leistungsunabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (vier Positionen) für die Dauer bis zum 30. Juni 2024 genehmigen.

6.c Abstimmung über die variable Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Kalenderjahr 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre für die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (vier Positionen) für das Kalenderjahr 2023 einen Maximalbetrag von CHF 700'000.00 (Entschädigung in bar plus Sozialleistungen; die Begleichung kann alternativ auch in Form von Aktien, Optionen oder Restricted Stock Units erfolgen) genehmigen.

6.d Abstimmung über eigenkapitalbasierte Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Kalenderjahr 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, dass die Aktionäre für die Mitglieder der Geschäftsleitung im Kalenderjahr 2023 ein Maximum genehmigen von (i) 1'000'000 Optionen mit einer Laufzeit von fünf Jahren, einer regulären Sperrfrist von vier Jahren, einem vollen Ausübungsanspruch bei einem Kontrollwechsel und einem Ausübungspreis von CHF 1.25 mit einem derzeitigen Maximalwert aller Optionen von CHF 606'167.46 sowie (ii) 250'000 Restricted Stock Units mit einem aktuellen Wert von CHF 1.25 pro Restricted Stock Unit und einem aktuellen Gesamtwert aller Restricted Stock Units von CHF 312'500.00.

7. Wahl des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Oliver Walker sowie die Wahl von Clemens van Blitterswijk als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7.a Wiederwahl von Oliver Walker als Mitglied des Vergütungsausschusses

7.b Wahl von Clemens van Blitterswijk als Mitglied des Vergütungsausschusses

Leanna Caron stellt sich nicht zur Wiederwahl.

8. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtszeit zu wählen welche unmittelbar nach der Durchführung der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet: Anwaltskanzlei Keller AG (vormals Anwaltskanzlei Keller KLG), Splügenstrasse 8, CH-8002 Zürich.

9. Revision der Statuten

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Aktienrecht mit dem Ziel in Kraft getreten, das schweizerische Gesellschaftsrecht zu modernisieren, erhöhte Flexibilität in Bezug auf die Kapitalstruktur zu schaffen, Aktionärsrechte zu stärken und die Durchführung von Generalversammlungen zu vereinfachen. Unternehmen müssen ihre Statuten innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts anpassen. Sämtliche vorgeschlagenen Änderungen werden in der dieser Einladung beigelegten Broschüre erläutert.

9.a Änderung von Artikel 3b (Erhöhung des Bedingten Aktienkapitals für Anleiensobligationen oder ähnliche Instrumente)

9.b Änderung von Artikel 3c (Erhöhung des Bedingten Aktienkapitals für Arbeitnehmer, Personen in vergleichbaren Positionen und Verwaltungsratsmitglieder)

9.c Änderung von Artikel 14 (neue Durchführungsformen der Generalversammlung)

- 9.d Änderung der Artikel 8-12 und 15-22 (Änderungen in Bezug auf die Generalversammlung)
- 9.e Änderung der Artikel 23-32 (Änderungen in Bezug auf den Verwaltungsrat)
- 9.f Änderung der Artikel 3d, 4, 5 und 33-50 (sonstige Änderungen zwecks Anpassung an das revidierte Aktienrecht sowie formelle Änderungen)

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Clemens van Blitterswijk
Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Joost de Bruijn
Chief Executive Officer

Aktionär/in:

Kuros Biosciences AG
Aktienregister
c/o Nimbus AG
Ziegelbrückstrasse 82
8866 Ziegelbrücke
Switzerland

Antwortformular

Generalversammlung der Kuros Biosciences AG, 8. Mai, 2023, 11:00 Uhr (Türöffnung um 10:30 Uhr)

- Ich werde persönlich an der Generalversammlung der Kuros Biosciences AG vom 8. Mai 2023 teilnehmen.

Bitte retournieren Sie dieses Anmeldeformular.

- Ich werde nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, aber ich bevollmächtige die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, die Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zurich, oder eine andere vom Verwaltungsrat bestimmte Stimmrechtsvertreterin, mich an der Generalversammlung zu vertreten und meine Stimme im Einklang mit meinen Instruktionen auf der Rückseite dieses Formulars abzugeben.

- Ich werde nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, aber ich werde von einer anderen Person vertreten.

Bitte übergeben Sie die Stimm- und Eintrittskarte an die Person, die Ihre Aktien vertritt, zusammen mit der unterzeichneten Vollmacht auf der Rückseite der Eintritts- und Stimmkarte.

Mit meiner / unserer Unterschrift bevollmächtige(n) ich / wir die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, den Anträgen und Empfehlungen des Verwaltungsrats zuzustimmen, soweit ich / wir nicht schriftlich eine gegen- teilige Weisung erteilt habe(n). Dies gilt auch für allfällige Abstimmungen an der Generalversammlung über Anträge, die nicht in der Einladung enthalten waren.

Elektronische Anmeldung, Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Sie haben die Möglichkeit, die Bestellung einer Zutrittskarte oder Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch (online) vorzunehmen. Sie können sich unter <https://kuros.shapp.ch> mit Ihren persönlichen Zugangsdaten anmelden:

Identifikation:

Passwort:

Die elektronische Anmeldung sowie Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind bis spätestens 5. Mai 2023 möglich.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige/n ich / wir zudem, der / die Aktionär/in gemäss den Angaben auf der Rückseite dieses Formulars zu sein sowie dazu berechtigt zu sein, dieses Formular gültig zu unterzeichnen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift*: _____

Bitte retournieren Sie dieses Anmeldeformular mittels beigefügtem Antwortcouvert vor dem 5. Mai 2023 an die Adresse, die oben auf diesem Anmeldeformular vermerkt ist, danke. Das beigefügte Antwortcouvert ist vorfrankiert; es ist also nicht notwendig, eine Briefmarke anzubringen.

* Bei juristischen Personen kann die zweite Unterschrift rechtlich notwendig sein.

WEISUNGEN AN DIE UNABHÄNGIGE STIMMRECHTSVERTRETERIN

Anträge (gemäss Einladung):		Ja	Nein	Enthaltung
1.	Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung für das Jahr 2022	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Verwendung des Jahresergebnisses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Wahl des Verwaltungsrates			
4.a	Wiederwahl von Clemens van Blitterswijk als Mitglied und Präsident	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.b	Wiederwahl von Joost de Bruijn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.c	Wiederwahl von Scott P. Bruder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.d	Wiederwahl von Oliver Walker	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Wahl der Revisionsstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung			
6.a	Abstimmung über die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.b	Abstimmung über die leistungsunabhängige Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum 30. Juni 2024	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.c	Abstimmung über die variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Kalenderjahr 2023	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.d	Abstimmung über eigenkapitalbasierte Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Kalenderjahr 2023	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Wahl des Vergütungsausschusses			
7.a	Wiederwahl von Oliver Walker	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.b	Wahl von Clemens van Blitterswijk	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Revision der Statuten			
9.a	Änderung von Artikel 3b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	*
9.b	Änderung von Artikel 3c	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	*
9.c	Änderung von Artikel 14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.d	Änderung der Artikel 8-12 und 15-22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.e	Änderung der Artikel 23-32	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.f	Änderung der Artikel 3d, 4, 5 und 33-50	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Bitte entweder "Ja" oder "Nein" ankreuzen, weil Enthaltungen rechtlich die Wirkung eines "Nein" haben.

Zusätzliche Anträge, die nicht in die Einladung aufgenommen wurden:	Ja	Nein	Enthaltung
Sollte im Rahmen der Generalversammlung über Anträge abgestimmt werden, welche nicht in der Einladung enthalten waren:			
- Kreuzen Sie "Ja" an, um die unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu instruieren, gemäss dem Antrag des Verwaltungsrates abzustimmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Kreuzen Sie "Nein" an, um die unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu instruieren, gegen zusätzliche Anträge zu stimmen.			
- Kreuzen Sie "Enthaltung" an, um die unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu instruieren, sich zu enthalten.			

Eintritts- und Stimmkarte / Vollmacht für die 25. Ordentliche Generalversammlung der Kuros Biosciences AG vom Montag, 8. Mai 2023, 11:00 Uhr (Türöffnung um 10:30 Uhr)

Wenn Sie persönlich teilnehmen: Bitte bringen Sie dieses Formular mit zu der Ordentlichen Generalversammlung.

Wenn Sie sich von einer von Ihnen ernannten Person vertreten lassen: Bitte händigen Sie dieses Formular der Ihre Aktien vertretenden Person aus, zusammen mit der unterzeichneten Vollmacht auf der Rückseite dieses Formulars.

Wenn Sie sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen: Bitte retournieren Sie das Weisungsformular an Nimbus AG (Adresse auf dem Weisungsformular) vor dem 5. Mai 2023.

*Stimmkarte für die 25. Ordentliche Generalversammlung
der Kuros Biosciences AG vom Montag, 8. Mai 2023, 11:00
Uhr (Türöffnung um 10:30 Uhr)*

JA

NEIN

Enthaltung

Vollmacht für eine andere Person

(dieses Formular muss nicht ausgefüllt werden, wenn Sie persönlich teilnehmen oder wenn Sie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Stimmabgabe bevollmächtigen)

Ich / wir autorisieren hiermit

Name: _____

Adresse: _____

oder eine andere, von obengenannter Person ernannte Person, mich / uns an der ordentlichen Generalversammlung der Kuros Biosciences AG vom 8. Mai 2023 zu vertreten.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige/n ich / wir zudem, der / die Aktionär/in gemäss den Angaben auf der Rückseite dieses Formulars zu sein sowie dazu berechtigt zu sein, dieses Formular gültig zu unterzeichnen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

Unterschrift*: _____

* Bei juristischen Personen kann die zweite Unterschrift rechtlich notwendig sein.

Bitte bringen Sie dieses Formular zu der Generalversammlung mit oder übergeben Sie es an die Sie vertretende Person.

Anhang: Broschüre zu den Statutenänderungen

Kuros Biosciences AG

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	2
II.	Aktienkapital und Aktien	2
III.	Organisation der Gesellschaft	5
IV.	Generalversammlung	6
V.	Verwaltungsrat	11
VI.	Revisionsstelle	13
VII.	Vergütungen und verwandte Bestimmungen	13
VIII.	Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Gewinnverteilung	16
IX.	Auflösung und Liquidation	17
X.	Mitteilungen und Bekanntmachungen	17
XI.	Sacheinlagen	17

Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den vorgeschlagenen Statutenänderungen

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Aktienrecht in Kraft getreten. Ziel der Revision ist es, das schweizerische Gesellschaftsrecht zu modernisieren, Aktionärsrechte zu stärken, mehr Flexibilität in Bezug auf die Kapitalstruktur zu schaffen und die Möglichkeiten der Durchführung von Generalversammlungen zu vereinfachen. Unternehmen müssen ihre Statuten innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts anpassen.

Die untenstehende revidierte Version der Statuten zeigt die vorgeschlagenen Änderungen, die hauptsächlich die Reform des schweizerischen Aktienrechts formell nachvollziehen, in einer Vergleichsversion auf und erläutert die vom Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragten Änderungen einzeln.

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

[keine Anpassungen]

Art. 2 Zweck

[keine Anpassungen]

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3a Aktienkapital und Aktien

[keine Anpassungen]

Art. 3b Bedingtes Aktienkapital für Anlei- hensobligationen oder ähnliche In- strumente

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF ~~90'000.00~~ 180'000.00 durch Ausgabe von höchstens ~~90'000~~ 1'800'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.10 je Aktie erhöht durch die Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechte, welche im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder noch zu emittierenden Anleiheobligationen oder ähnlichen Instrumenten eingeräumt wurden oder werden, einschliesslich Wandelanleihen. ~~Die Maximalzahl der Namenaktien, die gemäss dieses Absatzes 1 ausgegeben werden können, reduziert sich in dem Mass, in welchem der Verwaltungsrat gemäss Art. 3d Abs. 1 (Genehmigtes Aktienkapital) Namenaktien ausgibt. Die Form der Ausübung der Optionsrechte und des Verzichts auf dieses Recht erfolgt auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form.~~

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist für diese Aktien ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre in Bezug auf neue Anleiheobligationen oder ähnliche Instrumente kann durch Beschluss des Verwaltungsrates zu folgenden Zwecken eingeschränkt oder ausgeschlossen werden: Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, oder von der Gesellschaft geplanten neuen Investitionen, oder für die Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Instrumenten auf internationalen Kapitalmärkten oder mittels Privatplatzierungen. Falls Vorwegzeichnungsrechte ausgeschlossen werden, müssen (1) die Instrumente zu Marktkonditionen platziert werden, (2) der

Das Aktienkapital soll von CHF 90'000.00 auf CHF 180'000.00 erhöht werden, um der Gesellschaft mehr Flexibilität bei der Fremdfinanzierung zu verschaffen.

Ausübungszeitraum darf zehn Jahre seit dem Ausgabedatum der Optionsrechte und 20 Jahre seit dem Ausgabedatum der Wandlungsrechte nicht überschreiten und (3) der Wandlungs- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens gemäss den Marktbedingungen am Ausgabedatum der Instrumente festgelegt werden. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre in Bezug auf neue Anleiheobligationen oder ähnliche Instrumente kann durch Beschluss des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung, die nicht in Eigenkapital wandelbar ist weiter eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn sie ohne diese Beschränkung oder diesen Ausschluss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht hätte erlangt werden können.

[keine Anpassungen in Absatz 3]

Art. 3c Bedingtes Aktienkapital für Arbeitnehmer, Personen in vergleichbaren Positionen und Verwaltungsratsmitglieder

[keine Anpassungen im Teilabsatz 1]

Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich zusätzlich um den Nennbetrag von bis zu CHF 374'682.40 410'682.40 durch Ausgabe von bis zu 3'746'824 4'106'824 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10, sollten die Optionsrechte oder die eigenkapitalbasierten Instrumente, welche die Gesellschaft ihren Arbeitnehmern, den Arbeitnehmern ihrer Tochtergesellschaften, Personen in vergleichbaren Positionen und Verwaltungsratsmitgliedern unter den ab dem Jahr 2016 geltenden Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt hat, ausgeübt werden.

Die Form der Ausübung der Optionsrechte und des Verzichts auf dieses Recht erfolgt auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form.

[keine Anpassungen in den Absätzen 2 und 3]

Art. 3d Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 31. Dezember 2022, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 90'000.00 durch Ausgabe von höchstens 900'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit dem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme, durch

Die Erhöhung des bedingten Aktienkapitals für Arbeitnehmer, Personen in vergleichbaren Positionen und Verwaltungsratsmitglieder reflektiert die im September 2022 durchgeführten Kapitalerhöhung. Die Erhöhung stellt sicher, dass das bedingte Aktienkapital weiterhin ca. 10% des Aktienkapitals (auf vollständig verwässerter Basis) entspricht. Dies in Übereinstimmung mit der Vergütungspolitik der Gesellschaft.

Die Frist für das genehmigte Aktienkapital ist am 31. Dezember 2022 abgelaufen. Artikel 3d kann daher gelöscht werden.

eine Tochtergesellschaft sowie Erhöhungen in Teilbeträgen, sind gestattet.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen, (a) falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird; oder (b) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, oder für die Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern; oder (c) zum Zweck der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 15% bezogen auf die im Rahmen der Basistranche angebotenen Namenaktien im Falle einer Platzierung oder eines Verkaufs von Namenaktien an den die jeweiligen ursprünglichen Käufer oder Zeichner; oder (d) um Kapital (inklusive durch private Vermittlung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches wahrscheinlich ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht erhoben werden könnte; der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für die neu ausgegebenen Namenaktien zu wahren, die direkt oder indirekt gewährt werden können (z.B. durch ein Angebot mit Festübernahme, gefolgt von einem Angebot an die dann bestehenden Aktionäre der Gesellschaft), wobei der Verwaltungsrat berechtigt ist, den Bezugspreis in elektronischen Medien einschliesslich Pressemitteilung und E-Mail zu veröffentlichen und die Bezugsfrist auf einen Werktag zu begrenzen; der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Ausübung der Bezugsrechte fest; nicht ausgeübte Bezugsrechte oder Aktien, für die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, sollen zu marktüblichen Bedingungen verkauft oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwendet werden können.

Der jeweilige Ausgabebetrag, der zum Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nach dem Kauf unterliegen die neuen Namenaktien den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten. Die Einlage kann auch durch Umwandlung von verfügbaren Reserven (einschliesslich auch des die gesetzlichen Anforderungen des Schweizerischen Obligationenrechts für gesetzliche Reserven übersteigenden Betrages der Kapitaleinlagerserve) in Aktienkapital geleistet werden, sofern ein geprüfter Einzelabschluss die Verfügbarkeit dieser Reserven nachweist und zum Zeitpunkt des Vollzugs der Kapitalerhöhung nicht älter als sechs Monate ist. Die Maximalzahl der Namenaktien, die gemäss dieses Absatzes I ausgegeben werden können, reduziert sich in dem Mass, in welchem der Verwaltungsrat gemäss Art. 3b Abs. I

(Bedingtes Kapital für Anleiheobligationen oder ähnliche Instrumente) Namenaktien aus gibt.

Art. 4 Aktienbuch

[keine Anpassungen in Absatz 1]

~~Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.~~

Die Gesellschaft kann einen Erwerber von Aktien der Gesellschaft ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

[keine Anpassungen in den Absätzen 3 und 4]

Sofern die Gesellschaft ihre Aktien in Form von einfachen Wertrechten aus gibt, ist das Aktienbuch gleichzeitig das Wertrechtebuch, sofern dieses nicht in anderer Form geführt wird.

Art. 5 Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. ~~Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorhaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.~~

Der Verwaltungsrat kann die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen, sofern ihm die Einsicht in seine Position anderweitig nicht möglich ist. Der Aktionär hat jedoch weder einen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden noch einen Anspruch darauf, dass die in einer der genannten Formen ausgegebenen Aktien in einer anderen Form ausgegeben werden.

~~Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.~~

[keine Anpassungen in Absatz 3]

Art. 6 Ausübung von Aktionärsrechten

Diese Statutenbestimmung wurde angepasst, um den revidierten Art. 685f des schweizerischen Obligationenrechts (OR) zu reflektieren.

Mit dieser Bestimmung kann die Gesellschaft bei Ausgabe von Bucheffekten das Aktienbuch der Einfachheit halber gleichzeitig auch als Wertrechtebuch verwenden.

Seit dem Inkrafttreten des revidierten OR muss die Form der ausgegebenen Aktien nicht mehr von den Aktionären beschlossen werden.

[keine Anpassungen]

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 7 Gliederung

[keine Anpassungen]

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten ~~wie vom Gesetz vorgesehen (Art. 651a, 652g, 653g und 653i CO vorbehalten);~~
- b) Wahl und Abberufung des Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichts, ~~der Konzernrechnung~~ und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- d) ~~Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;~~
- e) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ~~f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;~~
- ~~g) Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nach Massgabe von Art. 32 und Art. 33 hiernach;~~
- h) Dekotierung von Beteiligungspapieren der Gesellschaft;
- ~~i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.~~

Um künftige Gesetzesänderungen einfacher berücksichtigen zu können, soll in den Statuten so wenig wie möglich auf spezifische Gesetzesartikel verwiesen werden.

Mit der Revision des OR wurde die Liste übertragbarer Befugnisse der Generalversammlung erweitert (Art. 698 OR). Dies wird in den Buchstaben c) – i) reflektiert.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

[keine Anpassungen in Absatz 1]

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. ~~Die Generalversammlung kann auch durch Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden.~~

Diese Statutenbestimmung wurde an den revidierten Art. 699 Abs. 3 und an Art. 704b OR angepasst.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

[keine Anpassungen in Absatz 1]

~~Ausserdem können ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird.~~

Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen unter Angabe des Namens des vorgeschlagenen Kandidaten, vom Verwaltungsrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Art. 11 Einberufung

Die Einberufung erfolgt ~~mindestens~~spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige ~~Bekanntmachung-Mitteilung~~ im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich informiert werden.

Neben ~~Ort und~~ Datum, ~~Beginn und Art der Versammlung~~ sind bei der Einberufung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates (~~inkl. kurzer Begründung dieser Anträge~~) und der Aktionäre (~~samt kurzer Begründung~~), welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, ~~sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters~~ bekannt zu geben.

~~Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 10% des Aktienkapitals vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten anzugeben.~~

Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Traktandierungsbegehren oder Anträge zu Verhandlungsge-

Der neue Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR sieht für das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften einen Schwellenwert von neu 5% vor (statt zuvor 10%).

Die Anpassungen in dieser Bestimmung sind nur redaktioneller Natur.

Mit der Revision des Aktienrechts wurden die Anforderungen an den Inhalt der Einladung zur Generalversammlung erhöht (Art. 700 Abs. 2 OR).

Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 OR sieht für die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes durch die Aktionäre einen Schwellenwert von 0.5% des Aktienkapitals bzw. der Aktienstimmen vor.

genständen sind spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Über die ~~Gegenstände~~Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~Sonderuntersuchung.

[keine Anpassungen in den Absätzen 5 und 6]

Art. 12 Unterlagen

~~Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird. In der Einberufung zur Generalversammlung ist hierauf hinzuweisen.~~

Der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht sind 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Art. 13 Universalversammlung

[keine Anpassungen]

Art. 14 Durchführung

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

- die Identität der Teilnehmer feststeht;
- die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;

Die Anpassungen in dieser Bestimmung sind nur redaktioneller Natur.

Im neuen Aktienrecht ist die Auflage des Geschäftsberichts und der Revisionsberichte am Gesellschaftssitz nicht mehr erforderlich. Es genügt fortan, diese elektronisch zugänglich zu machen (neu Art. 699a OR). Auch die Pflicht, auf Verlangen eines Aktionärs die Unterlagen zuzustellen, entfällt, sofern und solange sie elektronisch zugänglich sind.

Der Geschäftsbericht 2022 ist auf <https://kuros-bio.com/resources/kuros-annual-report-2022/> erhältlich.

Das revidierte OR bietet mehr Flexibilität bei der Durchführung von Generalversammlungen.

Generalversammlungen können künftig an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig sowie virtuell durchgeführt werden (Art. 701a Abs. 3 und Art. 701c OR).

Werden Generalversammlungen an verschiedenen Tagungsorten oder virtuell durchgeführt, muss der Verwaltungsrat Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Aktionäre im Vergleich zu einer physischen Generalversammlung nicht benachteiligt werden. Insbesondere muss die Generalversammlung zur Wahrung der Aktionärsrechte wiederholt werden, wenn technische Probleme aufgetreten sind.

- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während einer Generalversammlung mit elektronischen Mitteln technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 1415 Vorsitz, Protokollführer, Stimmenzähler

[keine Anpassungen]

Art. 1516 Protokoll

Über die Verhandlungen in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält:

- a) das Datum, Beginn und Ende sowie die Art und Ort der Generalversammlung;
- b) die Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von gesetzlichen Vertretern vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

~~Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls über die Generalversammlung, welches Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von den Aktionären, von den Organen und von unabhängigen Stimmrechtsvertretern vertretene Aktien festhält und Aufschluss über Beschlüsse, Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Auskünfte sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen gibt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.~~

~~Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.~~

Art. 1617 Stimmrecht

Das revidierte OR sieht explizit die Angabe von Datum, Beginn und Ende, Art und Ort der Generalversammlung sowie der verwendeten elektronischen Mittel im Protokoll vor (Art. 702 Abs. 2 Ziff. 1 und 6 OR).

Mit der Revision des OR wurde das Einsichtsrecht der Aktionäre insofern eingeschränkt, als das Protokoll der Generalversammlung nur noch für eine beschränkte Zeit zugänglich gemacht werden muss (Art. 702 Abs. 4 OR).

[keine Anpassungen in Absatz 1]

Stimmberechtigt ist, wer durch Eintrag im Aktienbuch am Tage der Spedition der Einladungen ausgewiesen ist.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. ~~Die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.~~ Aktionäre können zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen und zu nicht angekünigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b OR allgemeine Weisungen erteilen.

Art. 1718 Beschlussfassung und Wahlen

[keine Anpassungen]

Art. 1819 Abstimmung über Vergütungen

~~Die Generalversammlung genehmigt jährlich separat und auf Antrag des Verwaltungsrats die maximalen Vergütungen gemäss Art. 32 und 33 der Statuten betreffend.~~ Die Generalversammlung stimmt mit bindender Wirkung jährlich und gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten, für:

- a) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten Generalversammlung;
- b) eine allfällige zusätzliche Vergütung für den Verwaltungsrat für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
- c) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für die Zeitperiode von 12 Monaten, welche an dem der Generalversammlung folgenden 1. Juli beginnt;
- d) die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
- e) die Zuteilung von Aktienoptionen oder Aktien der Gesellschaft an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

Dieser Absatz wurde eingefügt, damit das in Art. 698a Abs. 1 OR vorgesehene Stimmrecht explizit in den Statuten aufgeführt ist.

Die Anpassungen sollen die Regelung der Aktionärsvertretung an Generalversammlungen präzisieren. Zudem reflektiert der letzte Satz den Wortlaut des neuen Art. 689a Abs. 4 OR.

Die Anpassungen in dieser Bestimmung entsprechen dem neuen Art. 689c Abs. 4 OR, welcher präzisere Regeln für das Weisungsrecht gegenüber dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vorsieht.

Mit den Anpassungen in dieser Bestimmung wird der revidierte Art. 735 OR nachvollzogen.

[keine Anpassungen in den Absätzen 2 und 3]

Art. 1920 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
[keine Anpassungen]

Art. 21 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen. Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Einsicht ist schriftlich zu begründen.

Art. 22 Sonderuntersuchung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderuntersuchung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Dieser neue Art. 21 reflektiert die neuen Art. 697 ff. OR.

Das Recht der Aktionäre, eine Sonderuntersuchung zu verlangen, wurde revidiert. Die Einführung dieses neuen Art. 22 entspricht den in Kraft getretenen Art. 697c ff. OR.

V. VERWALTUNGSRAT

Art. 2023 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer
[keine Anpassungen]

Art. 2124 Konstituierung
[keine Anpassungen]

Art. 2225 Funktion, Organisation
[keine Anpassungen]

Art. 2326 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation;

Das revidierte OR sieht nun explizit vor, dass die Vorbereitung des Vergütungsberichts und das Einreichen eines Gesuchs um Nachlassstundung unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats sind (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 und 8 OR).

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Erstellung des Vergütungsberichts sowie Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung; **und**
- Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und Benachrichtigung des **Richters/Gerichts** im Falle der Überschuldung.

[keine Anpassungen in Absatz 2]

Art. 2427 Vertretung der Gesellschaft
[keine Anpassungen]

Art. 2528 Delegation
[keine Anpassungen]

Art. 2629 Sitzungen, Beschlussfassung

[keine Anpassungen in Absatz 1]

Beschlussfassung via Telefon oder Videokonferenz ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort und/oder unter Verwendung elektronischer Mittel fassen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht in Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 2730 Recht auf Auskunft und Einsicht
[keine Anpassungen]

Art. 2831 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, **in welches auch die auf dem Zirkulationsweg oder elektronischem Weg zustande gekommenen Beschlüsse einzufügen sind.** Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom **Sekretär des Verwaltungsrates/Protokollführer** zu unterzeichnen.

Die weiteren Anpassungen entsprechen dem neuen Wortlaut des Art. 716a Abs. 2 OR.

Es ist gemäss revidierten OR neu explizit zulässig, Verwaltungsratsbeschlüsse elektronisch zu fassen. Die Regeln über die virtuelle Generalversammlung sind analog anwendbar (Art. 713 Abs. 2 OR).

Der neue Wortlaut reflektiert die Möglichkeit, Verwaltungsratsbeschlüsse elektronisch zu fassen (siehe oben).

Art. 2932 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss umfasst mindestens 32 Mitglieder. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben hinsichtlich der Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

- Ausarbeiten der Grundsätze betreffend Vergütung an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung und Vorlegen derselben zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat;
- Antragstellung an den Verwaltungsrat zur Unterbreitung an die Generalversammlung betreffend Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend individuelle Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder der Geschäftsleitung unter Vorbehalt und im Rahmen der Höhe der Gesamtvergütung;
- Antragstellung an den Verwaltungsrat hinsichtlich der für die Geschäftsleitung vergütungsrelevanten Ziele;
- Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Anpassung der Statuten hinsichtlich des Vergütungssystems; und
- Entwurf des Vergütungsberichts und Unterbreitung des Vergütungsberichts an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses Vergütungsausschusses im Organisationsreglement vorsehen.

Die Anzahl Mitglieder des Vergütungsausschusses soll angesichts der reduzierten Grösse des Verwaltungsrats auf zwei Mitglieder reduziert werden.

VI. REVISIONSSTELLE**Art. 3033 Wahl, Amtsdauer**

[keine Anpassungen]

Art. 3134 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, ~~so wie~~ der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns ~~und der Vergütungsbericht~~ Gesetz und Statuten entsprechen.

Gemäss dem neuen Art. 728a Abs. 1 Ziff. 4 OR muss die Revisionsstelle explizit Vergütungsberichte kotierter Gesellschaften überprüfen.

VII. VERGÜTUNGEN UND VERWANDTE BESTIMMUNGEN**Art. 3235 Grundsätze der Vergütung für die****Mitglieder des Verwaltungsrats**

[keine Anpassungen]

Art. 3336 Grundsätze der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung

[keine Anpassungen]

Art. 3437 Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

[keine Anpassungen]

Art. 3538 Spesen

[keine Anpassungen]

Art. 3639 Verträge über die Vergütungen

[keine Anpassungen in Absatz 1]

Die Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder sind grundsätzlich unbefristet, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate betragen darf. Wird ein befristeter Vertrag abgeschlossen, so darf dieser die Dauer von 1 Jahr nicht überschreiten. **Hat die Gesellschaft einen Beirat, gilt dieser Absatz sinngemäss.**

Die Regeln der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wurden mit der Aktienrechtsrevision in das OR überführt. Der Inhalt der Bestimmungen blieb weitestgehend unverändert. Die Anpassung in dieser Bestimmung soll eine Regelung bereithalten, sollte die Gesellschaft in Zukunft einen Beirat bestellen.

[keine Anpassungen in Absatz 3]

Art. 3740 Mandate eines Verwaltungsratsmitglieds ausserhalb der Gesellschaft

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats darf kumulativ maximal folgende Mandate ~~in einem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen,~~ übernehmen:

- 7 Mandate für Publikumsunternehmen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR; und
- 8 Mandate für Gesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; und
- 5 Mandate für Rechtseinheiten, welche die Kriterien gemäss lit. a) und b) hiervor nicht erfüllen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen.

Unter revidiertem Recht wird zur Qualifikation einer Tätigkeit eines Verwaltungsratsmitglieds als "Mandat" nicht mehr auf den Handelsregistereintrag abgestellt, sondern auf den wirtschaftlichen Zweck.

[keine Anpassungen in Absatz 2]

Erfüllt eine Rechtseinheit mehrere der vorgenannten Kriterien, kann sie beliebig jeder auf sie zutreffenden Kategorie zugerechnet werden. Folgende Mandate sind von diesen Beschränkungen ausgenommen:

- Mandate in Rechtseinheiten, welche von der Gesell-

schaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren;

- b) Ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten **ohne wirtschaftlichen Zweck**.

Hat die Gesellschaft einen Beirat, gilt diese Bestimmung sinngemäss

Art. 3841 Mandate eines Geschäftsleitungsmitglieds ausserhalb der Gesellschaft

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf mit Genehmigung des Vergütungsausschusses kumulativ maximal folgende Mandate ~~in einem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen~~, übernehmen:

- a) 2 Mandate für Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR; und
 b) 3 Mandate für Gesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; und
 c) 5 Mandate für Rechtseinheiten, welche die Kriterien gemäss lit. a) und b) hiervoor nicht erfüllen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen.

Mandate von verschiedenen Rechtseinheiten, welche aber derselben Führung oder derselben wirtschaftlichen Eigentümerin unterstehen (Konzern), gelten als ein Mandat. Erfüllt eine Rechtseinheit mehrere der vorgenannten Kriterien, kann sie beliebig jeder auf sie zutreffenden Kategorie zugerechnet werden. Folgende Mandate sind von diesen Beschränkungen ausgenommen:

- a) Mandate in Rechtseinheiten, welche von der Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren;
 b) Ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten **ohne wirtschaftlichen Zweck**.

Art. 3942 Darlehen und Kredite

[keine Anpassungen]

Art. 4043 Pensionskasse

[keine Anpassungen]

Art. 4144 Options- und Aktienpläne

Gemäss dem Optionsplan der Gesellschaft, teilt der Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats eine bestimmte Anzahl Optionen oder Aktien zu,

Die Anpassung in dieser Bestimmung soll eine Regelung bereithalten, sollte die Gesellschaft in Zukunft einen Beirat bestellen.

Siehe die obigen Erläuterungen zu Art. 37 (neu Art. 40) der Statuten.

welche einer Sperrfrist von mindestens drei Jahren unterliegen. Am Optionsplan partizipierende Mitglieder sind nach Ablauf der Sperrfrist berechtigt, die gewährten Optionen gegen Bezahlung des Ausübungspreises auszuüben. Die Optionen, welche zum Erwerb von Aktien an der Gesellschaft berechtigen, bzw. zugeteilten Aktien unterliegen den folgenden Grundsätzen:

- a) Es liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats, ob und wem Optionen und Aktien zugeteilt werden;
 b) Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich auf Antrag des Vergütungsausschusses Anzahl und Datum der Zuteilung sowie Ausübungspreis der Optionen und Aktien;
 c) Jede Option begründet ein unübertragbares, bedingtes Bezugsrecht eine bestimmte Anzahl Aktien der Gesellschaft zu erwerben;
 d) Im Falle eines Kontrollwechsels (gemäss Definition im Optionsplan) oder der Dekotierung der Aktien der Gesellschaft endet die Sperrfrist vorzeitig und das teilnehmende Geschäftsleitungsmitglied ist berechtigt, seine Optionen pro-rata basierend auf dem Stichtag der Transaktion, welche zum Kontrollwechsel geführt hat, oder der Dekotierung der Aktien auszuüben. Der Verwaltungsrat entscheidet nach freiem Ermessen und auf Antrag des Vergütungsausschusses, ob die finanzwirtschaftlichen Ziele in diesem Zusammenhang gegeben sind;
 e) Das jeweilige Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats, welches am Optionsplan teilnimmt, ist selber dafür verantwortlich, dass jegliche damit zusammenhängenden Steuern oder Sozialabgaben bezahlt und Einkommen der zuständigen Behörden korrekt gemeldet werden.
 f) Der Verwaltungsrat entscheidet nach freiem Ermessen über Ergänzungen des Optionsplans im Rahmen der obgenannten Grundsätze oder über dessen Beendigung.

Hat die Gesellschaft einen Beirat, gilt dieser Absatz sinngemäss.

[keine Anpassungen in Absatz 2]

**VIII. GESCHÄFTSJAHR,
RECHNUNGSLEGUNG,
GEWINNVERTEILUNG**

Art. 4245 Geschäftsjahr

[keine Anpassungen]

Art. 4346 Rechnungslegung

[keine Anpassungen]

Art. 4447 Gewinnverteilung

[keine Anpassungen]

IX. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 4548 Auflösung und Liquidation

[keine Anpassungen]

**X. MITTEILUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN**

Art. 4649 Mitteilungen und Bekanntmachungen

[keine Anpassungen]

XI. SACHEINLAGEN

Art. 4750 Sacheinlagen

[keine Anpassungen]
